

## § 2

Bei der Abteilung Gesundheitswesen des Stadt- oder Landkreises ist eine Prüfungskommission für die Ablegung der Prüfung im Umgang mit Giften zu bilden. Die Prüfungskommissionen setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Kreisarzt als Vorsitzender
- Kreisapotheker als Prüfer
- ein Vertreter des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes
- ein Vertreter des Gebietsvorstandes des FDGB
- Gewerkschaft — Gesundheitswesen.

Die Prüfungskommission entscheidet durch Stimmmehrheit. Die Zulassung zur Ablegung der Prüfung im Umgang mit Giften erfolgt nur nach Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer kreisärztlichen Bescheinigung, daß der Bewerber im Besitze der erforderlichen geistigen und körperlichen Kräfte ist.

## § 3

Bei den Prüfungen sind folgende Fachkenntnisse zu verlangen:

- Gesetzliche Bestimmungen;
- Zusammensetzung, Eigenschaften, Verwendung und Wirkung der Gifte;
- Gegenmaßnahmen bei Vergiftungen;
- Erkennen von Giftproben.

Die Vorbereitungskurse sind nach diesen fachlichen Anforderungen einzurichten. Die Prüfungsgebiete können für einzelne Berufsgruppen insofern eingeschränkt werden, daß nur die Gifte behandelt werden, die praktische Bedeutung für die einzelnen Berufsgruppen haben und haben können.

## § 4

Als Nachweis der abgelegten Prüfungen im Umgang mit Giften erteilt die Prüfungskommission ein Zeugnis.

## § 5

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

## § 6

Die bisher abgelegten Prüfungen im Umgang mit Giften behalten ihre Gültigkeit.

## § 7

Für die Ablegung der Prüfung sind vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, Gebühren zu erheben, die das Ministerium für Gesundheitswesen festsetzt.

## § 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — "Giftgesetz" — (GBl. S. 1108) tritt außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1953

**Ministerium für Gesundheitswesen**  
St e i d l e  
Minister

**Vierte Durchführungsbestimmung§ \*\***  
**zur Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel.**

, Vom 16. November 1953

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 11. September 1952 über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutsche» Handel (GBl. S. 861) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Der § 1 Abschnitt E der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1953 zur Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBl. S. 401) wird durch nachfolgend genannte Importwaren ergänzt:

16. Kraftsackpapier
17. Zigarettenpapier
18. Spinnpapier
19. Kondensatorenpapier
20. Kabel- und Isolierpapier
21. Fotorohpapier

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1953

**Ministerium für Außenhandel**  
**und Innerdeutschen Handel**

I. V.: Hüttenrauch  
Staatssekretär

**Sechste Durchführungsbestimmung \*\***  
**zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

— Deutsche Handelszentrale Industribedarf —

Vom 14. November 1953

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die Niederlassungen der DHZ Industribedarf folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Übererfüllung des gesamten Umsatzes (Lager-, Strecken- und Vermittlungsgeschäft) um mindestens 1%.

(2) Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend der anliegenden Prämientabelle gezahlt, wenn die nachfolgenden Planaufgaben ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind:

- a) die Umschlagsgeschwindigkeit,
- b) der Gewinnplan,
- c) der Kassenplan,
- d) der Kostenplan.

\* 3. Durchfb. (GBl. S. 809).

\*\* 5- Durchfb. (GBl. S. 835).